

DE  
E-001697/2016  
Antwort von Herrn Hogan  
im Namen der Kommission  
(2.6.2016)

Die Untersuchungen der Kommission zu den Sachverhalten im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die vom Verband „pro agro“ durchgeführt wurden, sind noch nicht abgeschlossen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich noch keine Aussagen zum Ergebnis der Untersuchungen machen, und es lässt sich daher auch nicht die Schlussfolgerung ziehen, dass illegale oder sogar unvereinbare staatliche Beihilfen für die Tätigkeiten von „pro agro“ oder, wie von der Frau Abgeordneten vermutet, für die Regionalförderung in anderen Gebieten gewährt worden wären.

Bei den kofinanzierten Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen mit auf die Union ausgerichteter Dimension<sup>1</sup> oder im Rahmen des ELER<sup>2</sup> kommen die Vorschriften für staatliche Beihilfen nicht zur Anwendung<sup>3</sup>. Etwaige Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die EU-Fonds würden von den Auditdiensten der Kommission weiterverfolgt und zu Unrecht erhaltene Beträge nach dem Konformitätsabschlussverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>4</sup> wieder eingezogen.

Zudem können Absatzförderungsmaßnahmen auch als staatliche Beihilfe ausschließlich über staatliche Mittel<sup>5</sup> finanziert werden. Deutschland hat seit 2013 vier solche staatliche Beihilferegulungen angemeldet. Davon sind drei jüngerer Datums und werden derzeit noch geprüft, die vierte wurde von der Kommission bereits genehmigt.<sup>6</sup>

Der Kommission liegen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass in den Bundesländern unvereinbare staatliche Beihilfen zur Absatzförderung von Agrarerzeugnissen gewährt worden wären.

Was die vorhandenen Strukturen für die Regionalvermarktung im ländlichen Raum in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anbelangt, so werden diese Arten von Aktionen im Rahmen bestimmter Maßnahmen<sup>7</sup> des Programms zur ländlichen Entwicklung gefördert.

Angesichts der Komplexität der angeforderten Informationen stehen die Kommissionsdienststellen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates, ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

<sup>3</sup> Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 sowie Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

<sup>5</sup> Vgl. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1.

<sup>6</sup> „Staatliche Beihilfe/Deutschland, Beihilfe Nr. SA.41364 (2015/N), Förderung der Teilnahme am Bio-Qualitätsprogramm und des Absatzes von Bio-Produkten“, on-line: [http://ec.europa.eu/competition/eojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=3\\_SA\\_41364](http://ec.europa.eu/competition/eojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_41364)

<sup>7</sup> Im Zeitraum 2014-2020 erfolgt die Förderung ländlicher Gebiete in Deutschland hauptsächlich im Rahmen der Maßnahme 7 (Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten) und der Maßnahme 19 (LEADER), jeweils mit EU-Mitteln in Höhe von 1,3 Mrd. EUR. Für Brandenburg/Berlin belaufen sich die Beträge auf 95 Mio. EUR im Rahmen der Maßnahme 7 und auf 279 Mio. EUR im Rahmen der Maßnahme 19. Der Kofinanzierungssatz beläuft sich für die Maßnahme 19 zumeist auf 80 % und für die Maßnahme 7 in Nicht-Konvergenzregionen auf 50 % bzw. in Konvergenzregionen auf 75 %. Eine vollständige Übersicht über die laufenden Programme der Mitgliedstaaten zur Entwicklung des ländlichen Raums findet sich auf der Website des Europäischen Netzwerks für ländliche Entwicklung: <https://enrd.ec.europa.eu>

der Frau Abgeordneten gerne zur Verfügung, um konkrete Fragen zu diesen Angelegenheiten im Wege bilateraler Kontakte zu klären.